

DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An die
Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Datum: 16.03.2021

**Bericht über die Legitimationsprüfung zur 1. Tagung der
III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

KRR THOMAS BRUCKSCH
Referat Allgemeines
Recht/Verfassungsrecht (A1)

Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter, § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 (vorläufige) Geschäftsordnung der Landessynode

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode der EKM erstattet das Landeskirchenamt Bericht über die Prüfung der Wahlunterlagen. Folgendes ist danach zu berichten:

Bearbeitet von:
KRR Thomas Brucksch
Durchwahl: -121
Telefax: -198
thomas.brucksch@ekmd.de

Unser Zeichen: 1102-02

www.ekmd.de

- Die Mitglieder gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 KVerfEKM sind von allen 37 Kirchenkreisen der EKM ordnungsgemäß gewählt worden. In 28 Kirchenkreisen wurden zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. In acht Kirchenkreisen wurde eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Ein Kirchenkreis hat bisher nur den Landessynodalen gewählt und wurde deshalb darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Abs. 3 Synodenwahlgesetz Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen sind.
- Die Mitglieder gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 KVerfEKM einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind von den Wahlausschüssen der Propstsprengel ordnungsgemäß gewählt worden.
- Die Mitglieder gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 KVerfEKM einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wurden von den Ephorenkonventen der Propstsprengel ordnungsgemäß gewählt.

- Die Mitglieder der Theologischen Fakultäten (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 KVerfEKM) sind von diesen ordnungsgemäß entsandt worden.
- Die sechs Jugenddelegierten, davon zwei mit Stimmrecht, sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 KVerfEKM entsprechend des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 21./22. März 2014 von den Studierendengemeinden und dem Landesjugendkonvent benannt worden. Anlässlich einer Anfrage an das Wahlverfahren durch den Landesjugendkonvent auf seiner Sitzung im September 2020 wurde die Wahl der Jugenddelegierten durch den Landesjugendkonvent vom Rechtsausschuss der II. Landessynode überprüft und im Ergebnis keine Wahlfehler festgestellt.
- Die acht hinzuberufenen Landessynodalen gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 KVerfEKM einschließlich der Berufung ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter wurden vom Landeskirchenrat auf seinen Sitzungen am 11.12.2020 und am 22.1.2021 bestimmt.

Probleme für die Legitimation ergeben sich insgesamt nicht.

Ein vollständiges Verzeichnis der Synodalen liegt als Anlage bei.

gez. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat